

**BESCHEINIGUNG VON ZEITEN, DIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT ZU
BERÜCKSICHTIGEN SIND**

VO 1408/71: Art. 67; Art. 68; Art. 71.1.a.ii; Art. 71.1.b.ii
VO 574/72: Art. 80; Art. 81; Art. 84.2

*Auszustellen vom zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung oder von dem von der zuständigen Behörde
bezeichneten Träger des Landes, in dem der arbeitslose Arbeitnehmer früher versichert war. Dem Betroffenen
auszuhändigen oder dem zuständigen Träger zuzusenden.*

1	Arbeitnehmer (= Arbeitnehmer/in)		
1.1	Name (1a)		
1.2	Vornamen	Frühere Namen (1a) (1b)	Geburtsdatum
1.3	Geburtsort (2)	Staatsangehörigkeit	D.N.I. (3)
1.4	Anschrift des Arbeitnehmers in dem Staat, für den die Bescheinigung bestimmt ist (4) (14)		
1.5	Kenn-Nr. (4) (5)		
1.6	Gewerkschaft/Arbeitslosenkasse (6)		

2 Der Genannte (= der/die Genannte) hat

- 2.1 im letzten Jahr (7) in den letzten zwei Jahren (7) in den letzten drei Jahren (7)
 in mehr als drei Jahren (7) in den letzten vier Jahren (7)
 vor Beendigung der letzten Beschäftigung

3 folgende, einer Beschäftigung entsprechende Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten zurückgelegt (8)

3.1 Versicherungszeiten	vom	bis	

3.2 Gleichgestellte Zeiten	vom	bis	Grund der Gleichstellung (9)

4 folgende Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten zurückgelegt (8) (8a)

4.1 Beschäftigungszeiten	vom	bis	Art der Tätigkeit (10)

4.2 Gleichgestellte Zeiten	vom	bis	Grund der Gleichstellung (9)

5 Angaben über das letzte Beschäftigungsverhältnis (Artikel 68 Absatz 1 Satz 2)

Beschäftigungszweig	Ausgeübte Tätigkeit ⁽¹¹⁾ (z. B. „Maurer“, nicht „Bauarbeiter“)	Ungefährer Verdienst im Bezugszeitraum ⁽¹⁵⁾

- 5.1 Grund für die Auflösung Entlassung ^(11a) Kündigung durch den Arbeitnehmer
 einvernehmliche Vertragsauflösung Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses
 sonstige Gründe

6 Der Genannte

- 6.1 hat über das Ende der Beschäftigung hinaus Arbeitsentgelt erhalten/zu beanspruchen, nämlich bis zum
6.2 hat im Zusammenhang mit der Beendigung eine Abfindung oder ähnliche Beträge erhalten/zu beanspruchen in Höhe von
6.3 hat einen Urlaubsabgeltungsbetrag erhalten/zu beanspruchen in Höhe von für Tage ⁽¹²⁾
6.4 hat auf folgende Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verzichtet ⁽¹³⁾
.....

- 6.5 bezieht andere Leistungen.
Gründe

7 Der Genannte hat seit Beginn der letzten in Feld 5 bescheinigten Tätigkeit Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen

vom	bis

- 8 Der Genannte hat Anspruch auf Leistungen nach Art. 69 VO 1408/71.
(Bescheinigung E 303 für die Zeit vom bis
ausgestellt am)
- 9 Der Genannte hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 69 VO 1408/71, weil er
- 9.1 nach dem Recht des diese Bescheinigung ausstellenden Trägers keinen Anspruch auf Leistungen hat.
9.2 der Arbeitsverwaltung des zuständigen Landes nicht 4 Wochen lang nach Beginn der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestanden hat und ihm auch nicht die Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigt wurde.
- 10 Der Genannte hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 71.1.a.i oder Art. 71.1.b.i VO 1408/71 gegen den Träger, der diese Bescheinigung ausstellt.
- 10a Der Genannte hat gemäß Nummer 1.1 des Protokolls zu Anhang II des Abkommens EU-Schweiz über die Freizügigkeit keinen Anspruch auf schweizerische Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

11	Träger, der die Bescheinigung ausstellt
11.1	Bezeichnung
11.2	Anschrift ⁽¹⁴⁾
11.3	Stempel
	11.4 Datum
	11.5 Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (1b) Hierunter fällt auch der Geburtsname.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die Steuernummer anzugeben. Bei maltesischen Staatsangehörigen ist die Nummer des Personalausweises anzugeben. Für maltesische Träger ist bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei polnischen Staatsangehörigen ist die Nummer des Personalausweises oder Passes anzugeben.
- (4) Auszufüllen, soweit bekannt.
- (5) Wenn die Bescheinigung für einen zypriotischen Träger bestimmt ist, ist die Sozialversicherungsnummer anzugeben; für einen tschechischen, dänischen, estnischen, österreichischen, finnischen, slowenischen, slowakischen oder schwedischen Träger ist die persönlichen Kenn-Nummer anzugeben; für einen niederländischen Träger ist die Sofi-Nummer anzugeben; für einen polnischen Träger sind die PESEL- und NIP-Nummer anzugeben. Wenn die Bescheinigung für einen französischen Träger bestimmt ist, ist die Sozialversicherungsnummer (NIR) anzugeben. Wenn die Bescheinigung für einen belgischen Träger bestimmt ist, ist die Sozialversicherungsnummer (INSZ-NISS) anzugeben.
- (6) Nach Möglichkeit auszufüllen, wenn ein Arbeitnehmer die Bescheinigung vor seiner Abreise nach Dänemark, Estland, Finnland, Island oder Schweden beantragt und er früher in einem dieser Länder versichert war.
- (7) *1 Jahr*, wenn die Bescheinigung für einen luxemburgischen Träger bestimmt ist.
2 Jahre, wenn sie für einen italienischen, finnischen, isländischen, liechtensteinischen oder schweizerischen Träger bestimmt ist. Der italienische Träger kann außerdem eine Mitteilung des gesamten Versicherungsverlaufs des Befragten im Ausland anfordern. Für einen schweizerischen Träger: 4 Jahre bei Kindererziehung oder kurzzeitiger Selbstständigkeit.
3 Jahre, wenn sie für einen belgischen, tschechischen, dänischen, französischen, griechischen, irischen, portugiesischen Träger oder einen Träger des Vereinigten Königreichs bestimmt ist.
Mehr als 3 Jahre, wenn sie für einen finnischen (20 Jahre), spanischen (6 Jahre), deutschen (7 Jahre), österreichischen (10, 15 oder 25 Jahre), ungarischen und slowakischen (4 Jahre), schwedischen (8 Jahre), estnischen, tschechischen, zypriotischen, lettischen, niederländischen, slowenischen oder maltesischen Träger (gesamter Versicherungsverlauf) bestimmt ist. In einigen Fällen verlangen die belgischen Träger Mitteilung des gesamten Versicherungsverlaufs. Gegebenenfalls sind für spanische Träger bei Arbeitnehmern, die 52 Jahre oder älter sind, Angaben zu weiteren Zeiten vor den letzten 6 Jahren zu machen.
Das letzte Kalenderjahr oder die 3 letzten Kalenderjahre, wenn die Bescheinigung für einen norwegischen Träger bestimmt ist.
- (8) Sind die in den Nummern 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 verlangten getrennten Angaben nicht möglich, so ist in Nummer 3.1 bzw. 4.1 die Gesamtzeit einzutragen. Die Nummern 3.1 und 4.1 sind selbst bei Zusammentreffen der Zeiten auszufüllen. Auszufüllen, wenn die Bescheinigung für einen ungarischen Träger bestimmt ist.
- (8a) Als Beschäftigungszeiten gelten nur die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates in der Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten.
- (9) Zum Beispiel: Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Wehrdienst, Berufsausbildung, nachweisliche Arbeitslosigkeit.
- (10) Auch Angabe der Zahl der in diesen Zeiten geleisteten Arbeitsstunden, falls bekannt.
- (11) Angabe, ob es sich um Saisonarbeit handelt. Wenn die Bescheinigung für einen belgischen Träger bestimmt ist, auch Angabe der Wochenarbeitsstunden.
- (11a) Für estnische, lettische und schweizerische Träger ist anzugeben, ob die Entlassung durch Verschulden des Betroffenen verursacht wurde.
- (12) Auszufüllen, wenn die Bescheinigung für einen belgischen, zypriotischen, dänischen, deutschen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, österreichischen, liechtensteinischen, slowenischen, schweizerischen oder norwegischen Träger bestimmt ist.
- (13) Auszufüllen, wenn die Bescheinigung für einen belgischen, dänischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen, liechtensteinischen, slowenischen, schweizerischen oder norwegischen Träger bestimmt ist.
- (14) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (15) Für belgische Träger ist der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst anzugeben. Für polnische Träger ist der derzeitige Verdienst anzugeben. Für tschechische und ungarische Träger ist der durchschnittliche Nettomonatsverdienst anzugeben. Für slowakische Träger sind die durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge während der Beschäftigungszeit anzugeben.